

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXX

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 11. October 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. — Diensta Nachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: — Die Zusatz-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 betreffend. —

Des Ministeriums des Innern: — Weiterer Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. August d. J., die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend. —

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 28. September d. J. allergnädigst geruht, dem Kammerherren Carl Freiherrn von Racknitz zu Heinsheim das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 2. October d. J.

den Hofrichter, Geheimenrath von Jagemann in Mannheim, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, unter besonderer höchster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

folgenden Amtmännern und Amtsvorständen, als

dem Amtmann Freiherrn von Bodmann in Rheinbischofsheim,

dem Amtmann Erter in Kork,

dem Amtmann von Faber in Ueberlingen,

dem Amtmann Dr. Schey in Bonndorf und

dem Amtmann Schneider in Tauberbischofsheim
 den Character als Oberamtman; — sodann
 dem Amtsassessor Meff in Heidelberg,
 dem Amtsassessor Fischer in Gerlachsheim,
 dem Amtsassessor Kast in Adelsheim und
 dem Amtsassessor Kah in Freiburg
 den Character als Amtmann zu verleihen;
 den Amtsassessor Ludwig Dill in Schoppsheim in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte
 Gernsbach — und
 den Amtsassessor Nover in Bonndorf in derselben Eigenschaft zu dem Bezirksamte Adelsheim,
 zu versetzen;
 den Rechtspracticanten Theophil Moppert in St. Blasien zum Assessor bei dem Bezirksamte
 Bonndorf, und
 den Hofgerichtsdiurnisten Musser zum Ganzlisten bei dem unterrheinischen Hofgerichte
 zu ernennen;
 den Secretär Stengel bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Zusatzartikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 betreffend.)

Die nachstehenden, in dem 11. und 12. Protocolle der vorjährigen Sitzung der Centralcom-
 mission für die Rheinschiffahrt verabredeten Zusatzartikel zur Rheinschiffahrts-Con-
 vention vom 31. März 1831, Nr. XVI. und XVII. werden, nach erfolgter allerhöchster
 Genehmigung, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 16. k. M.
 October in Wirksamkeit treten sollen.

Carlsruhe, den 29. September 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Türckheim.

XVIter Supplementair-Artikel.

Der in den Artikeln 16, 18, 19 und folgenden der Convention vom 31. März 1831 und in
 den Supplementairartikeln zu dieser Convention erwähnte provisorische Tarif Lit. C. tritt am 31sten
 Tage nach erfolgter Auswechslung und Hinterlegung der Ratificationen des gegenwärtigen Supple-
 mentairartikels außer Kraft, und an seine Stelle der im Artikel 18 der gedachten Convention vorge-
 schriebene nachfolgende definitive Tarif Lit. C.

Lit C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden, und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstraße		Bei der Fahrt					
von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.	aufwärts an der Zollstelle zu	Centim.	Millim.
1.	der badisch französische Grenze . . .	Breisach	Breisach	12 1	Breisach	18 5	
2.	Breisach	Strasburg	Breisach	15 17	Große Rheinbrücke bei Strasburg	22 81	
3.	Strasburg	zur Lauter	Große Rheinbrücke bei Strasburg	14 49	idem	21 79	
	von der Lauter	Neuburg	Neuburg	— 47	Neuburg	— 70	
4.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	23 51	Mannheim	35 36	
5.	Mannheim	Mainz	Mannheim	18 24	Mainz	27 42	
6.	Mainz	Gaub	Mainz	10 —	Gaub	15 03	
7.	Gaub	Coblenz	Gaub	9 39	Coblenz	14 11	
8.	Coblenz	Andernach	Coblenz	4 46	Andernach	6 70	
9.	Andernach	Linz	Andernach	3 51	Linz	5 27	
10.	Linz	Cöln	Linz	12 05	Cöln	18 12	
11.	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11 63	Düsseldorf	17 49	
12.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7 52	Ruhrort	11 31	
13.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7 04	Wesel	10 59	
14.	Wesel	zur niederländisch preussischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	10 74	Emmerich	16 15	
			Wenn der Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu Lobith	13 51	Wenn der Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu Breeswyf	20 30	
15.	Lobith	Breeswyf	Breeswyf	5 73	Krimpen	8 61	
16.	Breeswyf	Krimpen	Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu Lobith	11 —	Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu Ziel	16 53	
17.	Lobith	Ziel	Ziel	8 24	Gorcum	12 38	
18.	Ziel	Gorcum	Ziel				

XVII. Supplementairartikel.

Die im Artikel 23 der Convention von 1831 erwähnten Ausnahmen vom Tarif Lit. C., so wie auch die Supplementairartikel Nr. III., V. und VII. sind aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, welche den einunddreißigsten Tag nach erfolgter Auswechslung und Hinterlegung der Ratificationsurkunden des gegenwärtigen Supplementairartikels in das Archiv der Centralcommission zu Mainz in Kraft treten.

Ausnahmen.

A. Folgende Artikel haben nur ein Viertel des Rheinzolles zu entrichten:

Nr.	1. Asche (unausgelagte).	
"	2. Asbest (Erdschlack) roher.	
"	3. Asphalt (präparirter).	
"	4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in so fern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiesteine, Flintensteine, feine und grobe Weg- und Schleifsteine, verpackt oder unverpackt.	
"	5. Bleiglanz.	
"	6. Bier- und Branntweinhese, trockene (Preßhese), Weinhese, Drusen.	
"	7. Bimsstein.	
"	8. Binsen.	
"	9. Bucheln und Buchecker.	
"	10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde.	
"	11. Eichelmehl.	
"	12. Eisen (altes) auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (in so fern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Güssen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen, ohne weitere Fabrication.	
"	13. Efelspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend.	
"	14. Galmey-Erz.	
"	15. Gelbwurzel (Curcuma).	
"	16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.	
"	17. Getreide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Waizen).	
"	18. Gräße und Asche von edlen und unedlen Metallen.	
"	19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner).	
"	20. Hanf und Flachs (ungeheckelt und unverpackt).	
"	21. Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen.	
"	22. Kienruß, Eisenschwärze.	
"	23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten.	

- Nr. 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen.
- " 25. Kohlen pulverisirt.
- " 26. Rippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen; ungleichen unpolirte und unverpackte Marmor=Arbeiten.
- " 27. Lauge (concentrirte) Seifensieder= oder alkalische Lauge.
- " 28. Lumpen.
- " 29. Malz.
- " 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas).
- " 31. Mehl, Grieß und Grüge aus Getraide aller Art.
- " 32. Meerschäum, roher.
- " 33. Delfuchen und Mehl daraus.
- " 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs=, schwarzem oder Schusterpech einer Seite, und zwischen gelbem und weißem anderer Seite, desgleichen Harz aller Art, Mineralkitt.
- " 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein.
- " 36. Sämereien, nämlich: Garten= und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf=, Flöh= und Esparsett=Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material=, Medicinal= und Fabrikgebrauche, als Anis=, Fenchel=, Koriander=, Kümmel=, Wurm Samen.
- " 37. Salzpottasche.
- " 38. Salz, nämlich: Koch=, Stein= und Viehsalz.
- " 39. Schmirgel, Amaltheine.
- " 40. Theer und Mineraltheer.
- " 41. Wau und Waid.
- " 42. Wismuth.
- " 43. Zunder (Feuerschwamm).

B. Einem Zwanzigstel des Rheinzolles unterliegen:

- " 1. Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde.
- " 2. Artillerie=Requisite, Munition zum Militärgebrauch.
- " 3. Asphalt (Judenpech) roher.
- " 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reifig, auch Hobel= und Zimmerespäne,
- " 5. Blut.
- " 6. Cement.
- " 7. Cichorien (getrocknete).
- " 8. Erze (rohe) aller Art, so fern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist; auch Braunstein.
- " 9. Erdharz (Bergharz).
- " 10. Flecken und Füße von Thieren.
- " 11. Fässer (gebrauchte, leere).

- Nr. 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
 „ 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
 „ 14. Gyps (gebraunter).
 „ 15. Glasgallen.
 „ 16. Hornabfälle, Hornschabiel, Hornspäne.
 „ 17. Kalk (gebraunter), auch hydraulischer Kalk.
 „ 18. Kleie.
 „ 19. Leien (Schiefersteine).
 „ 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
 „ 21. Lohkuchen, Lohkäse.
 „ 22. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
 „ 23. Muschelschalen (gemahlen).
 „ 24. Papierspäne (Abfälle).
 „ 25. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
 „ 26. Rohr für Lüncher.
 „ 27. Runkelrüben (getrocknete).
 „ 28. Sägemehl.
 „ 29. Säcke, alte.
 „ 30. Sandsteine von Engers und Bendorf.
 „ 31. Salzabgang.
 „ 32. Salzlauge.
 „ 33. Salzwasser.
 „ 34. Seegrass, Waldhaare.
 „ 35. Schweinsborsten (Abgang von =) für Salmiakfabriken.
 „ 36. Schwerspath (unverpackter).
 „ 37. Seifenfluß.
 „ 38. Steinernes Geschirr.
 „ 39. Töpferwaaren (gemeine).
 „ 40. Torf, Torfkohlen.
 „ 41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine, aus gemahlenem Tuffstein.
 „ 42. Traß (gemahlener).
 „ 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

C. Frei vom Rheinzolle sind:

- „ 1. Bäume (junge) und Rebensehlinge.
 „ 2. Birken- und Reisigbesen.
 „ 3. Bierhefe (flüssige).
 „ 4. Branntweinspülige.
 „ 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist.

- Nr. 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
- „ 7. Eichel zur Saat und zur Mast.
- „ 8. Eier.
- „ 9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
- „ 10. Erde (schwarze und gelbe) Walker-, Löffel-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem.
- „ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensehlinge.
- „ 12. Fische (lebende).
- „ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.
- „ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
- „ 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbare Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Munkelrüben und Cichorien.
- „ 16. Geflügel.
- „ 17. Gläserherben.
- „ 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen).
- „ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.
- „ 20. Krapp in grünen Wurzeln.
- „ 21. Milch.
- „ 22. Moos.
- „ 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schalen.
- „ 24. Schilf.
- „ 25. Steine, und zwar Bausteine (gebrochene unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch).
- „ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
- „ 27. Schlacken von Erz.
- „ 28. Thiere (lebende).
- „ 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern.
- „ 30. Wascheisen.
- „ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

D. Es wird von Bau- oder Nutzholz *) nach cubischem Maße entrichtet und zwar:

1. Von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, und Cornelholz von einem Cubikmeter:

*) Anmerkung. Darunter gehören auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrchaften, abgeviertes oder behauenes Bauholz.

- a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifs;
- b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifs;
2. von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten von einem Cubikmeter;
- a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;
- b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem Viertelscentner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifs.

(Weiterer Nachtrag zur Bekanntmachung vom 13. August d. J.: Die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Nachträglich zur Verkündigung vom 13. August d. J. in dem Regierungsblatte Nr. XXIV., die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend, wird bekannt gemacht, daß den wahlberechtigten Grundherren oberhalb der Murg noch beizuzählen sei: Graf Franz von Enzenberg zu Singen.

Carlsruhe, den 30. September 1845.

Ministerium des Innern.

Mebenius.

Vdt. J. Schmitt.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Assessors bei dem Polizeiamte der Residenzstadt Carlsruhe ist erledigt. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen um dieselbe binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mann auf die Pfarrei Leutesheim ist die evangelische Pfarrei Hochstetten, (Landdecanat Carlsruhe) mit einem Competenzanschlage von 525 fl. 26 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorchriftsgemäß zu melden.

An der neu errichteten höheren Bürger- und Gewerbschule in Schwellingen sind drei Lehrerstellen mit einer Besoldung von 800 fl., 600 fl. und 500 fl. zu besetzen. Die erste Stelle soll mit einem Lehrer aus der Zahl der wissenschaftlich gebildeten Lehramtspracticanten, die zweite mit einem aus der Zahl der an der polytechnischen Schule in den mathematischen Wissenschaften vorzugsweise befähigten Lehrer, die dritte mit einem vorzüglich befähigten Volksschullehrer besetzt werden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen drei Wochen bei dem Oberstudienrath zu melden.